

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Februar 1992

41. Stück

- 112. Verordnung:** Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin
113. Verordnung: Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz
114. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse
115. Verordnung: Änderung der Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
116. Verordnung: Übertragung der Teilstrecke der B 315 Reschen Straße Umfahrung Landeck an die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft
117. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn gesetzwidrig war

112. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHSStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 125/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 286/1985 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 lauten:

- „2. ein Monat in der Lebensmittelüberwachung an den entsprechenden Instituten der Veterinärmedizinischen Universität oder vergleichbaren Einrichtungen,
3. ein Monat an operierenden Universitäts-Tierkliniken oder vergleichbaren Einrichtungen,
4. ein Monat an Universitätskliniken für Interne Veterinärmedizin oder vergleichbaren Einrichtungen.“

Busek

113. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Gemäß § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Republik Kroatien und die Republik Slowenien werden zu begünstigten Ländern der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1992 in Kraft.

Lacina

114. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse geändert wird

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 742/1988, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 320/1990, über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Stammeichämter sind jene Eichämter, deren Sitz in der Anlage ohne Anführung eines anderen Eichamtes als Stammeichamt bestimmt wird. Die übrigen Eichämter sind Nebeneichämter (§ 34 Z 1 MEG).“

2. § 3 Z 1 lit. f zweiter Satz lautet:

„Ausgenommen sind Manometer, die zur Messung des Druckes von Sauerstoff bestimmt sind, oder deren Bezugstemperatur von 20 °C abweicht, oder die die Bezeichnung Feinmeßmanometer tragen oder die einer Genauigkeitsklasse $\leq 0,6$ angehören.“

3. In der Anlage entfallen die Ortsnamen „Bludenz“, „Bruck an der Mur“, „Freistadt“, „Melk“ und „Zell am See“ sowie die jeweils zugehörigen Angaben in der zweiten und der dritten Spalte.

Schüssel

115. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 686/1991, wird verordnet:

Die Waffengewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 478/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. über den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau oder Technische Physik oder Physik an einer inländischen Universität oder über den erfolgreichen Besuch einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt der Fachrichtung Maschinenbau — Waffentechnik und“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und militärischer Munition gemäß § 131 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1973 eingeschränkt auf die im § 1 Abschnitt I Z 8 der Verordnung der Bundesregierung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, angeführten Geräte kann auch nachgewiesen werden durch Zeugnisse über

1. den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Elektrotechnik an einer inländischen Universität oder den erfolgreichen Besuch einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt der Fachrichtung Elektrotechnik und
2. eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973.“

3. § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:

„1. a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau oder Technische Physik oder Physik an einer inländischen Universität oder den erfolgreichen Besuch einer Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt der Fachrichtung Maschinenbau — Waffentechnik und“

Schüssel

116. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Übertragung der Teilstrecke der B 315 Reschen Straße Umfahrung Landeck an die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 4 ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 419/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der B 315 Reschen Straße Umfahrung Landeck wird der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft zur Planung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage % enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß Artikel II § 8 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Schüssel

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung der Teilstrecke der B 315 Reschen Straße Umfahrung Landeck

Jahr	Kosten
1992	33 Mio. S
1993	33 Mio. S
1994	18 Mio. S

(Preisbasis 1990, Kosten brutto ohne Preisgleitung)

117. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn gesetzwidrig war

Gemäß Artikel 139, Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1991, V 159/90-12, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 16. Jänner 1992, ausgesprochen, daß die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. August 1988, BGBl. Nr. 492, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Arnoldstein und Hohenthurn gesetzwidrig war.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.